

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
Az.: 6 V 1286/15

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,
Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin rkb-recht.de, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,
Gz.: - Ko 172/2015 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten
durch den Vorstand, vertreten durch

Antragsgegnerin,

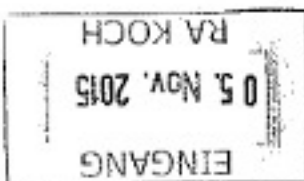
b e i g e l a d e n :

Herr

Proz.-Bev.:

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch
am 02. November 2015 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, eine der Beför-
derungsliste " zugeordnete
Stelle der Besoldungsgruppe A 12 vorläufig bis zum
Ablauf von einem Monat nach einer Entscheidung über
den mit Schreiben vom 21.07.2015 erhobenen Wider-
spruch des Antragstellers gegen den Ablehnungsbe-
scheid vom 26.06.2015 oder bis zur Erledigung des



Widerspruchs freizuhalten und nicht mit dem Belgeladenen zu besetzen.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Ausgenommen davon sind die außergerichtlichen Kosten des Belgeladenen, die dieser selbst trägt.
Der Streitwert wird auf 13151,67 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller will die Besetzung einer Beförderungsstelle im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig verhindern.

Der im Mai 1957 geborene Antragsteller ist Bundesbeamter im Dienst der Deutschen Telekom AG in der Besoldungsgruppe A 11. Er wurde mit Verfügung vom 07.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in die Abteilung der Fa. Deutsche Telekom umgesetzt; diese Tätigkeit als Vertriebsbeauftragter war

laut Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 03.03.2011 nach A 11 bewertet. Mit Schreiben vom 22.07.2011 teilte ihm die Fa. Deutsche Telekom

zudem mit, sie beabsichtige ihn rückwirkend ab dem 01.07.2011 vorübergehend unterwerft auf dem Personalposten , Stellen-ID , Bewertung A9m einzusetzen. Nach dem Schriftsatz der Deutschen Telekom AG im Verfahren wurde ein solcher unterwertiger Einsatz schließlich nicht durchgeführt.

Dem Antragsteller wurde durch Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 11.05.2012 ab dem 16.01.2012 dauerhaft die Tätigkeit eines Referenten bei der zugewiesen. Mit Bescheid vom 05.11.2013 wies die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller mit Wirkung vom 02.12.2013 die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der Die Wertigkeit der Tätigkeit entspreche der Besoldungsgruppe

A 12.

Die Deutsche Telekom AG erstellte am 11.03.2015 für den Zeitraum 15.09.2011 bis 31.10.2013 eine dienstliche Beurteilung über den Antragsteller. Zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung hatte die Deutsche Telekom AG Stellungnahmen der Führungskräfte ein. Die Stellungnahmen enthalten jeweils sechs Beurteilungsmerkmale (Arbeitsergebnisse, praktische Arbeitsweise, allgemeine Befähigung, fachliche Kompetenz, soziale Kompetenzen und wirtschaftliches Handeln). bewertete für den Zeitraum 15.09.2011 bis 15.01.2012 drei der Merkmale mit teilweise bewährt (vierbeste von fünf möglichen Einschätzungen) und drei Merkmale mit rundum zufriedenstellend (drittbeste von fünf möglichen Einschätzungen).

gen). bewertete für den Zeitraum 16.01. bis 31.10.2012 zwei der Merkmale mit rundum zufriedenstellend und zwei Merkmale mit gut (zweitbeste von fünf möglichen Einschätzungen). bewertete für den Zeitraum 01.11.2012 bis 31.10.2013 fünf Merkmale mit rundum zufriedenstellend und ein Merkmal mit gut. Die dienstliche Beurteilung wurde auf dieser Grundlage am 11.03.2015 durch (Erstbeurteilerin) und (Zweitbeurteilerin) erstellt. In der dienstlichen Beurteilung wurden fünf der Beurteilungsmerkmale mit rundum zufriedenstellend (Arbeitsergebnisse, praktische Arbeitsweise, allgemeine Befähigung, fachliche Kompetenz und wirtschaftliches Handeln) und das Beurteilungsmerkmal „soziale Kompetenzen“ mit gut bewertet. Als Gesamtwert wurde die Note rundum zufriedenstellend (viertbeste von sechs möglichen Bewertungen) mit der Ausprägung „++“ (beste von drei möglichen Zwischennoten) festgelegt. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller ab 16.01.2012 höherwertige Aufgaben wahrgenommen habe.

Gegen diese Beurteilung wendete sich der Antragsteller mit Schreiben vom 25.03.2015. Den Widerspruch wies die Deutsche Telekom AG mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015 zurück. Die Beurteilungsrichtlinien seien eingehalten worden. Die Beurteilerrinnen seien aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen in der Lage gewesen, sich einen ausreichenden Eindruck von der Eignung, Leistung und Befähigung des Antragstellers zu verschaffen. Gegen den am 03.07.2015 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob der Antragsteller am 03.08.2015 Klage (4. Über diese ist bislang nicht entschieden worden.

Mit Schreiben vom 26.06.2015 informierte die Deutsche Telekom AG den Antragsteller, dass er auf der Beförderungsliste „ nach A 12 mit dem Ergebnis „Rundum zufriedenstellend ++“ geführt werde. Für die Beförderung nach A 12 stünden 66 Planstellen zur Verfügung. Die Beförderungsliste umfasse 176 Beförderungsbewerber. Daher könnten nur Beamte befördert werden, die mit mindestens „Gut ++“ bewertet worden seien. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt das Schreiben nicht. Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 21.07.2015 Widerspruch, über den bislang nicht entschieden worden ist.

Der Antragsteller hat am 21.07.2015 Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er trägt vor, die Beurteilung vom 11.03.2015 sei rechtswidrig. Es sei zu bezweifeln, dass die Beurteiler rechtmäßig beauftragt worden seien. Auch beruhe die Beurteilung auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage, weil keine Stellungnahme von Herrn eingeholt worden sei, der während des Beurteilungszeitraums als Führungskraft gegenüber dem Antragsteller fungiert habe. Herr habe dagegen nicht als unmittelbare Führungskraft gegenüber dem Antragsteller fungiert. Der Beurteilungsbeitrag von

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch in Form der Verletzung seines Anspruchs auf chancengleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt nach dem Leistungsgrundsatz glaubhaft gemacht. In beamtenrechtlichen Konkurrenzverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich ist. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Ver-

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

II.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten. Sie hält die Beurteilung vom 11.03.2015 für rechtmäßig. Sie beruhe insbesondere auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage. Es seien Stellungnahmen der Führungskräfte eingeholt worden, wobei den Stellungnahmen von Herrn und Herrn besondere Bedeutung zukomme.

Der Antragsteller hat zunächst beantragt, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die in Aussicht genommenen Beförderungen der Beförderungsliste vorläufig nicht durchzuführen. Im Laufe des Verfahrens ist der Antrag dahingehend klargestellt worden, dass lediglich die für die Beförderung des Beigeladenen vorgeordnete Stelle vorläufig nicht besetzt werden soll.

Herrn sei zudem unschlüssig und widersprüchlich. Gleiches gelte für den Beitrag von Herrn . Im Zeitraum 16.01. bis 31.10.2012 sei er, der Antragsteller, keinem Team zugewiesen gewesen und habe daher keinen Tätigkeitsbereich gehabt. Die Beurteilung biete daher keine Grundlage für das im Sommer 2015 durchgeführte Auswahlverfahren. Gleiches gelte für die Beurteilung des Beigeladenen. Es seien sechs Beurteilungsmerkmale mit gut und ein Merkmal mit rundum zufriedenstellend bewertet worden. Daraus lasse sich keine Tendenz zu einer sehr guten Bewertung herleiten, wie sie in der vergebenen Endnote "Gut ++" zum Ausdruck gekommen sei. Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale finde zudem keine ausreichende Stütze in den Stellungnahmen der Führungskräfte.

ren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG
Bremen, Beschl. v. 15.05.2012 – 2 B 151/11 m. w. N.).

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Daraus folgt, dass Ämter nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewähren wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Fachliches Niveau und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes sollen gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Leistungsgrundsatzes gewährleistet werden. Zudem vermittelt Art. 33 Abs. 2 GG Bewerbern ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewertung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern.

Den für die Auswahlscheidung maßgeblichen Leistungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzuneh-
men. Dies sind regelmäßig die aktuellen Beurteilungen (BVerfG, Beschl. v. 05.09.2007 – 2 BvR 1855/07; BVerwG, Urt. v. 17.08.2005 – 2 C 37/04; OVG Bremen, Beschl. v. 16.09.2014 – 2 B 109/14). Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG kann sich daraus erge-
ben, dass ein Leistungsvergleich gar nicht möglich ist, weil es bereits an tragfähigen Er-
kenntnissen über das Leistungsvermögen, d.h. an aussagekräftigen dienstlichen Beurteil-
ungen, fehlt (BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 – 2 C 16.09).

Nach diesen Maßstäben beruht die Entscheidung der Antragsgegnerin, den Antragsteller nicht zu befördern, auf einer nicht hinreichend plausiblen Bewertung der Eignung, Befä-
higung und Leistung des Antragstellers. Die Antragsgegnerin hat ihre Auswahlschei-
dung vom 26.06.2015 auf die Beurteilung vom 11.03.2015 gestützt. Dienstliche Beurteil-
ungen sind von den Verwaltungsgerichten nur in beschränktem Umfang nachprüfbar. Die
Entscheidung des Dienstherrn darüber, ob und in welchem Grad ein Beamter die für sein
Amt und für seine Laufbahn erforderliche Befähigung und fachliche Leistung aufweist, ist
ein von der Rechtsordnung dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis. Die

verwaltungsgerichtliche Nachprüfung hat sich deshalb darauf zu beschränken, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob er von einem unnötigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat (BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 – 2 A 7.07; BVerfG, Beschl. v. 29.05.2002 – 2 BvR 723/99; OVG Bremen, Beschl. v. 04.08.2008 – 2 B 345/08).

Die Beurteilung vom 11.03.2015 genügt diesen Anforderungen nicht. Der Beurteilung fehlt eine ausreichende Beurteilungsgrundlage. Dass die Beurteilenden keinen persönlichen Eindruck von der Arbeit des Antragstellers gehabt haben, führt zwar nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss eine dienstliche Beurteilung nicht notwendigerweise auf persönlichen Eindrücken des beurteilenden Beamten aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit beruhen. Der Beurteiler kann sich die erforderlichen Kenntnisse auch auf andere Weise, beispielsweise durch Arbeitsplatzbeschreibungen, schriftliche Arbeiten des Beamten oder Berichte von dritter Seite, verschaffen (BVerwG, Urt. v. 26.06.1980 – 2 C 13.79).

Die Beurteilenden haben sich jedoch nicht in ausreichendem Umfang Informationen verschafft. Zwar haben sie drei Stellungnahmen angefordert, die die Tätigkeit des Antragstellers im Beurteilungszeitraum vollständig abdecken. Jedenfalls die Stellungnahme von Herrn [Name] bietet aber allein keine ausreichenden Informationen über die Tätigkeit des Antragstellers. Auch wenn einschränkend zu berücksichtigen ist, dass sich Werturteile häufig auf eine auf eine Vielzahl von Beobachtungen und Eindrücken stützen, die sich im Laufe der Zeit zu einem Gesamteindruck verdichten, und dadurch die Beurteilungspflicht begrenzt ist, sind die Erläuterungen der Einschätzungen zu den Beurteilungsmerkmalen überwiegend nicht ausreichend, um die Einschätzungen plausibel und nachvollziehbar zu machen.

Die Erläuterungen von Herrn [Name] sind allesamt extrem kurz. Sie umfassen jeweils nur einen Satz. Die Erläuterung zu den Arbeitsergebnissen beschränkt sich darauf, dass der Antragsteller flexibel sei und gerne die Geschehnisse am Standort prägen wolle. Zu den zentralen Kriterien für dieses Beurteilungsmerkmal, die Arbeitsmenge und die Arbeitsqualität, lassen sich daraus keine Schlüsse ableiten. Bei dem Merkmal „praktische Arbeitsweise“ wird auf den Gesundheitszustand des Antragstellers Bezug genommen. Eine dienstliche Beurteilung soll sich zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern, um einen bestmöglichen Einsatz des Beamten und eine bestmögliche Personalauswahl zu gewährleisten. Krankheiten des Beamten dürfen daher in einer dienstlichen Beurteilung erst dann erwähnt werden, wenn sie sich in den dienstlichen

Verhältnissen des Beamten auswirken (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.02.2011 – 13 L 1746/10). Ob das hinsichtlich des Antragstellers der Fall gewesen ist, kann der Erläuterung nicht entnommen werden. Der Verweis auf den Gesundheitszustand des Antragstellers ist infolgedessen entweder unvollständig oder nicht zulässig. Die Erläuterung zu dem Beurteilungsmerkmal „allgemeine Befähigung“ beschränkt sich darauf, zwei Kriterien zu benennen und mit jeweils einem Adjektiv zu versehen („Herr hat eine schnelle Auffassungsgabe und gute Ausdrucksfähigkeit“). Vergleichbar wenig Aussagekraft hat die Erläuterung zu dem Merkmal „wirtschaftliches Handeln“, wonach der Antragsteller die Kosten bei seinem Handeln im Blick behält.

Die Beurteilerinnen haben der Stellungnahme von Herrn eine hohe Bedeutung zugemessen hat, was die Antragsgegnerin im Eilverfahren betont hat. Diese Einschätzung der Bedeutung der Stellungnahme ist nachvollziehbar. Die Stellungnahme betrifft mit einem Tätigkeitszeitraum von 12 Monaten einen deutlich längeren Zeitraum als die beiden anderen Stellungnahmen, der zudem am Ende des Beurteilungszeitraums liegt. Deshalb hätten die Beurteilerinnen eine schriftliche oder mündliche Ergänzung der Stellungnahme von Herrn einholen müssen. Nach den Ausführungen im Widerspruchsbescheid ist dies nicht geschehen.

Der Antragsteller kann sich infolgedessen auf eine Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruches berufen, weil seine Aussichten, im Falle der korrekten Durchführung des Auswahlverfahrens ausgewählt zu werden, offen sind, d. h. weil seine Auswahl möglich erscheint. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesamtnote der streitgegenständlichen Beurteilung in der Weise abgeändert wird, dass der Antragsteller anstelle des Beigeladenen zu befördern wäre. Daher besteht kein Erfordernis, im vorliegenden Eilverfahren die weiteren vom Antragsteller angeführten Kritikpunkte an seiner und der Beurteilung des Beigeladenen zu bewerten.

2. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass wegen des Grundsatzes der Amterstabilität die zum nächstmöglichen Termin beabsichtigte Stellenbesetzung – außer in Fällen der Rechtsschutzvereitelung – im Hauptsachverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte (BVerwG, Urt. v. 04.11.2010 – 2 C 16.09).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene einen Antrag nicht gestellt hat, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen (§ 154 Abs. 3 VwGO).

4. Die Festsetzung des Streitwerts, dreimal die monatliche Endbesoldung der Besoldungsgruppe A 12 zum Zeitpunkt der Antragstellung, beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 09.01.2014 – 2 B 198/13).

Rechtsmittelbelehrung